

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den fol-
genden Tag. Insektionspreis
die kleinpaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.
Fernsprecher Nr. 210.

Abonnement
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließl.
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten, sowie bei allen
Reichspostanstalten.
Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

57. Jahrgang.

Nr. 42.

Sonntag, den 20. Februar

1910.

Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der
Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 und
b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige
Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung
zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission
pünktlich zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung an-
gedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den
Losungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Losungsscheine vermerkte Ent-
scheidung ist nicht endgültig, erst von der königlichen Oberersatzkommission wird
im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der aus-
stellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist.
(§ 62,4 der Wehrordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung mel-
den und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimm-
theit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen
zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Bestimm-
theit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem
Nachersatz zugeteilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen,
den Verzicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben
auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und
abzuholen zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Be-
zirks- einschl. Stadtbezirks- und Anstaltsbezirksarzt, Bezirks- Assi-
stenzarzt, Gerichts- und Gerichtsassistentenarzt, Polizei-, Armen- und
Impfarzt) beizubringen. (§ 65,6 der Wehrordnung).
Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen.
- 5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zu-
rückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind
berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden
und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und
63,7 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.
Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht
gleichzeitig als Ernährer einberufen werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so
kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätere-
stens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst
eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32,2 der Wehrordnung.)

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bezw. Aussichts-
unfähigkeit der Eltern u. s. w. des Militärpflichtigen, so muß solches durch
ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben
sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 33,5 und 63,7 der Wehr-
ordnung.)

Ist ihnen dies nicht möglich, so ist mit dem Zurückstellungsantrage ein Zeugnis eines
beamteten Arztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen.

Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener
Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürgermeistern oder Gemeinde-
vorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eine genaue Kenntnis der Verhält-
nisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigungen sich gründen.
Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet, werden
der königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Ueber die eingegangenen Zurückstellungsanträge wird an den beiden
Losungsterminen entschieden werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften
Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im
Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der Stamm-
rollenföhrung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungs-
stammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61,3 und
106 der Wehrordnung.)

Trunkenheit, Ungebährlichkeiten, unsauberes Erscheinen zur Stellung
und Ungehorsam der Militärpflichtigen gegen Anordnungen der Aussichts-
organe bei dem Musterungsgeschäft u. s. w. werden, sofern nicht gerichtliche
Verurteilung eingetreten hat, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu
14 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 14. Februar 1910.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission in den Aushebungs-
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der Kaiser ist von seiner leichten Erkältung
vollkommen wiederhergestellt. Er unternahm am Freitag
bei prächtigem Wetter in Begleitung der Kaiserin eine
Auto-Spazierfahrt durch den Tiergarten. — Tags zu-
vor hatte der Kaiser den Vortrag des Reichskanzlers
im Berliner Schloß entgegengenommen.

Der Herzogregent von Braunschweig,
der die Hochzeitsreise mit seiner jungen Gemahlin nach
asiatischen Ländern macht, ist in Sumatra eingetroffen.

Die Budgetkommission des Reichs-
tags erhielt bei fortgesetzter Beratung des Marine-
etats vom Staatssekretär von Tirpitz authentische Aus-
kunft über die vom sozialdemokratischen Abgeordneten
Sebering erhobene Beschuldigung, daß die Bersten
nach wie vor unordentlich wirtschafteten. Die Angabe
des Abgeordneten, daß bei Danzig wertvolle Gegen-

stände durch Eislöcher geworfen wurden, um bei ge-
legener Zeit wieder hervorgeholt und verkauft zu wer-
den, ist unbegründet. Eine Kommission von mehreren
Beamten, die an Ort und Stelle sofort eine Unter-
suchung vornahm, stellte fest, daß nur ganz wertlose, zur
Bermichtung ausgeschriebene Sachen an jenen Stellen
versenkt worden sind. Staatssekretär von Tirpitz ließ
den ausführlichen Bericht über das Untersuchungser-
gebnis vorlesen, durch das die Sebering'schen Anschul-
digungen als gegenstandslos erwiesen wurden. Auf

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbezirk Schneeberg.

a. in Schönhelderhammer im Gasthof „Carls Hof“

von vorm. 9 Uhr 10 Min. an:

Mittwoch, den 2. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide,

Donnerstag, den 3. März für die Militärpflichtigen aus Neuheide, Oberstüngen, Schön-
helderhammer und Unterstüngen.

b. in Eibenstock in der Restauration „Centralhalle“

von vorm. 1/10 Uhr an:

Freitag, den 4. März für die Militärpflichtigen aus Eibenstock,

Sonnabend, den 5. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Carlsfeld, Hundshäbel,
Muldendorfer, Reibhardtthal, Sola, Wildenthal und Wolfgrün.

II. Losungs- und Reklamationstermin.

In Aue im Hotel „zum blauen Engel“

von vorm. 9 Uhr an:

Donnerstag, den 10. März für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 aus dem Aus-
hebungsbezirk Schneeberg.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden

am 25. und 26. Februar 1910

nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Eibenstock, am 29. Januar 1910.

Königliches Amtsgericht.

Königliche Bauerschule zu Plauen i. V.

— Sommerhalbjahr 1910. —

Anmeldungen: vom 10. bis 20. März d. J.

Aufnahmeprüfung: am Montag, den 4. April d. J., vorm. 8 Uhr.

Aufnahme sämtlicher Schüler aller vier Kurse: Montag, den 4. April,

nachm. 4 Uhr.

Unterrichtsbeginn: Dienstag den 5. April, vorm. 7 Uhr.

Der Unterricht an den Königl. Sächsischen Bauerschulen wird nach den neuen Grund-
bestimmungen vom 22. Juli 1909 in fünf Kursen erteilt. Von diesen fünf Kursen werden
im Sommerhalbjahr 1910 der I., II., III. und IV. Kurs abgehalten. Der I., II. und III. Kurs
werden in Zukunft im Sommer- und Winterhalbjahr, der IV. Kurs dagegen nur im Sommer-
halbjahr und der V. Kurs nur im Winterhalbjahr stattfinden, so daß also im Winterhalbjahr
1910 der I., II., III. und V. Kurs offen sind, ein IV. Kurs dagegen in dieser Zeit nicht
abgehalten wird. Die Schüler sind daher beim Bewerbe des IV. Kurs nur auf die Sommer-
halbjahre angewiesen.

Da die Sommerkurse in der Regel schwächer besucht sind als die Winterkurse, ist den
Schülern nichtstaatlicher Bauerschulen Gelegenheit geboten, im Sommerhalbjahr 1910 in eine
staatliche Bauerschule überzutreten und sich durch den Besuch einer solchen die Berechtigung
zur Ablegung der königlich sächsischen Baumeisterprüfung zu erwerben. Die Schüler nicht
anerkannter städtischer oder privater Bauerschulen sind zur Ablegung der Baumeisterprüfung
nicht ohne weiteres zugelassen.

Das Schulgeld beträgt halbjährlich für sächsische Staatsangehörige 50 M. und für
andere Reichsinsländer 100 M. — Jede weitere Auskunft und Anmeldebüchlein durch die
unterzeichnete Direktion.

Plauen i. V., am 15. Februar 1910.

Die Direktion der königlichen Bauerschule.

Handelschule Eibenstock.

Anmeldungen für die Lehrlings- und Mädchenabteilung nimmt die Direktion
entgegen (Mittwoch von 11—12 Uhr und Freitag von 10—11 Uhr im städtischen Fach-
schulgebäude Ecke Wobsl- und Schulstraße).

Die Aufnahmeprüfung für die Lehrlingsabteilung findet Montag, den 4. April,
vorm. von 8—12 Uhr statt und erstreckt sich auf Deutsch (Aufsatz und Diktat) und Rechnen.
Mitzubringen sind Schulentlassungszeugnisse und Schreibutensilien. Die Mädchen haben
sich Dienstag, den 5. April, früh 8 Uhr mit dem Schulzeugnis und mit Schreibmaterial im
Schulgebäude einzufinden.

Nähere Auskunft über Unterrichtsfächer und Schulgeld erteilt die Direktion.

Die Herren Chefs werden gebeten, zu ihrem eigenen Nutzen und im Interesse der
Schule auf gute Vorbildung der Neulinge zu sehen und die Lehrverträge erst nach der Auf-
nahmeprüfung fest abzuschließen, da laut ministerieller Verordnung Schüler mit ungenügen-
der Vorbildung zurückgewiesen werden können.

Der Handelschulvorstand:

Ray Ludwig I. Vorf.

Die Direktion:

i. V. E. Reichsner.